

adidas AG Herzogenaurach

- ISIN: DE000A1EWWW0 -

Mitteilung gemäß § 30b Abs. 1 Ziffer 2 WpHG Vereinbarung von Bezugsrechten im Hinblick auf genehmigte Kapitalia

Die Hauptversammlung der adidas AG hat am 8. Mai 2013 beschlossen, drei neue genehmigte Kapitalia, das Genehmigte Kapital 2013/II, das Genehmigte Kapital 2013/III, zu schaffen und die Satzung dementsprechend zu ändern.

Genehmiqtes Kapital 2013/I:

Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister an ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 50.000.000 zu erhöhen. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch dergestalt eingeräumt werden, dass die neuen Aktien einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Das bisher in § 4 Abs. 2 der Satzung geregelte, bis zum 22. Juni 2014 befristete Genehmigte Kapital 2009/I ist mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung sowie der entsprechenden Satzungsänderung aufgehoben worden

Genehmigtes Kapital 2013/II:

Der Vorstand ist für die Dauer von drei Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister an ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 25.000.000 zu erhöhen. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts.



Das bisher in § 4 Abs. 3 der Satzung geregelte, bis zum 5. Juli 2014 befristete Genehmigte Kapital 2011 ist mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung sowie der entsprechenden Satzungsänderung aufgehoben worden

Genehmigtes Kapital 2013/III:

Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister an ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 20.000.000 zu erhöhen. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch dergestalt eingeräumt werden, dass die neuen Aktien einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet; dieser Bezugsrechtsausschluss kann auch im Zusammenhang mit der Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse stehen. Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß dem vorhergehenden Satz kann jedoch nur soweit Gebrauch gemacht werden, wie der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag sonstiger Aktien am Grundkapital, die von der Gesellschaft seit dem 8. Mai 2013 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals oder nach Rückerwerb ausgegeben worden sind oder auf die seit dem 8. Mai 2013 unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Umtausch- bzw. Bezugsrecht oder eine Umtausch- bzw. Bezugspflicht durch Options- und/oder Wandelanleihen eingeräumt worden ist, zehn vom Hundert (10 %) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder falls geringer – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt.

Das bisher in § 4 Abs. 4 der Satzung geregelte, bis zum 13. Juli 2015 befristete Genehmigte Kapital 2010 ist mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung sowie der entsprechenden Satzungsänderung aufgehoben worden.



Der vollständige Wortlaut der Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 6, 7 und 8 ergibt sich aus der im Bundesanzeiger vom 19. März 2013 veröffentlichten Tagesordnung der Hauptversammlung der adidas AG.

Die entsprechenden Beschlüsse über die Schaffung der genehmigten Kapitalia wurden am 1. Juli 2013 in das Handelsregister beim Amtsgericht Fürth (HRB 3868) eingetragen.

Herzogenaurach, im Juli 2013

adidas AG DER VORSTAND